

BEDINGUNGEN FÜR DIE NUTZUNG UND KONTROLLE DES LUXEMBURGISCHEN HERKUNFTSLABELS GEMÄSS ARTIKEL 2.37 DES BENELUX-ÜBEREINKOMMENS ÜBER GEISTIGES EIGENTUM VOM 25. FEBRUAR 2005 IN SEINER GEÄNDERTEN FASSUNGⁱ

Ziel dieser Bedingungen ist es, die Voraussetzungen und Modalitäten für die Nutzung der Kollektivmarke „MADE IN LUXEMBOURG“, im Folgenden „luxemburgisches Herkunftslabel“ oder „Label“ genannt, festzulegen.

Artikel 1 Eigentum des luxemburgischen Herkunftslabels

Die Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg [Handelskammer des Großherzogtums Luxemburg], mit Sitz in Luxemburg, 7, rue Alcide de Gasperi,

und

die Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg [Handwerkskammer des Großherzogtums Luxemburg], mit Sitz in Luxemburg, 2, Circuit de la Foire Internationale,

im Folgenden als „Inhaber“ bezeichnet,

haben die Kollektivmarke „MADE IN LUXEMBOURG“ beim Office Benelux de la Propriété intellectuelle („BOIP“) [Benelux-Amt für geistiges Eigentum] mit der Eintragsnummer 302.799 eingetragen und registriert. Die Registrierungsnummer lautet 0406160. Sie kümmern sich um die Aufrechterhaltung der Eintragung gemäß den einschlägigen Rechtsvorschriften.

Wort-Bild-Marke:



Beschreibung: Die Abbildung der oben dargestellten Herkunftsmarke stellt eine stilisierte Krone dar.

Die Wort-Bild-Marke ist in Schwarz auf weißem Hintergrund oder in Weiß zu verwenden, falls der Hintergrund des Mediums, auf dem sie dargestellt ist, dunkel ist.

Ziel des luxemburgischen Herkunftslabels ist es, die Produkte und Dienstleistungen von in Luxemburg ansässigen Unternehmen zu fördern, die sich im Rahmen einer Internationalisierungsstrategie im Ausland einen Namen machen wollen.

Durch das Label können sich luxemburgische Unternehmen auch innerhalb Luxemburgs von anderen Unternehmen abheben.

Artikel 2 Nutzungsrecht

Die Inhaber gewähren das Recht zur Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels auf Antrag des Herstellers der Ware oder des Dienstleisters. Der Empfänger ist verpflichtet, das luxemburgische Herkunftslabel entsprechend den Bestimmungen dieser Bedingungen zu nutzen.

Artikel 3 Entscheidungskompetenz bei der Vergabe des Labels

Das luxemburgische Herkunftslabel ist Eigentum der Inhaber, die wie folgt über dessen Vergabe entscheiden:

- Einzelentscheidungen zur Vergabe des Labels an ein Mitglied der Chambre de Commerce werden allein von der Chambre de Commerce getroffen,
- Einzelentscheidungen zur Vergabe des Labels an ein Mitglied der Chambre des Métiers werden allein von der Chambre des Métiers getroffen,
- Einzelentscheidungen zur Vergabe des Labels an ein Unternehmen, das sowohl Mitglied der Chambre de Commerce als auch Mitglied der Chambre des Métiers ist, werden von beiden Kammern gemeinsam getroffen.

Artikel 4 Voraussetzungen für die Vergabe des luxemburgischen Herkunftslabels

a) Für Unternehmen

Die Bedingungen für die Vergabe des luxemburgischen Herkunftslabels gelten ausschließlich für Einzelunternehmen und Handelsgesellschaften, mit Ausnahme von Vereinigungen ohne Gewinnzweck und gemeinnützigen Einrichtungen, die dem Gesetz vom 21. April 1928 über die Vereinigungen ohne Gewinnzweck und die Institute öffentlichen Nutzens in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Ein Unternehmen, das die Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels beantragt, muss seit mindestens zwölf Monaten bestehen, außer in ordnungsgemäß begründeten Ausnahmen, die im Ermessen der Inhaber liegen.

b) Für Produkte und Dienstleistungen

Das luxemburgische Herkunftslabel darf nur im Zusammenhang mit luxemburgischen Produkten oder Dienstleistungen verwendet werden, für die das Label ausdrücklich bewilligt wurde.

Als luxemburgische Produkte gelten Waren, die im Großherzogtum Luxemburg hergestellt wurden, oder Waren, deren letzte wesentliche, wirtschaftlich gerechtfertigte Be- oder Verarbeitung, die zur Herstellung eines neuen Produkts führte oder eine wichtige Herstellungsstufe darstellt, im Großherzogtum Luxemburg stattfand und durch einen dazu eingerichteten luxemburgischen Dienstleister erfolgte, jeweils in Übereinstimmung mit der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Oktober 2013 zur Festlegung des Zollkodex der Union (Neufassung).

Der Ausdruck „wesentliche Be- oder Verarbeitung“ ist als eine grundlegende Veränderung des ursprünglichen Aussehens und der Form oder Beschaffenheit des Produkts zu verstehen, wodurch es sich am Ende des Prozesses vollständig vom Ausgangsprodukt unterscheidet.

Bei Lebensmitteln gelten insbesondere die folgenden Prozesse nicht als wesentliche Verarbeitung:

- das Gefrieren, das Eindosen bzw. andere Konservierungsverfahren;
- die Mischung von Zutaten, wenn sich das Ergebnis nicht wesentlich unterscheidet;
- das Würzen;
- das Marinieren;
- das Trocknen.

Als luxemburgische Dienstleistungen gelten Dienstleistungen, die von einem Dienstleister erbracht wurden, der im Großherzogtum Luxemburg ordnungsgemäß niedergelassen ist und dort über eine feste Betriebsstätte verfügt. Beschränkt sich die Dienstleistung auf die Konzeption und Entwicklung eines Produkts sowie auf die Beratungstätigkeit, muss der Dienstleister ein besonderes Know-how und die Einhaltung der im Großherzogtum Luxemburg geltenden Berufsvorschriften, die eines der charakteristischen Merkmale dieser luxemburgischen Dienstleistungen darstellen, nachweisen.

Bietet ein Unternehmen eine Dienstleistung an, die mit einem bestimmten Produkt in Verbindung steht, ist es wichtig, dass das Produkt im Großherzogtum Luxemburg hergestellt oder verarbeitet wird.

- Es können auch weitere Kriterien berücksichtigt werden, die eine Verbindung zum Großherzogtum Luxemburg aufzeigen, um insbesondere die Verwurzelung des Unternehmens im luxemburgischen Wirtschaftsgefüge zu belegen.

Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Immobilien- und Finanzwesen kommen nicht in Betracht.

Artikel 5 Bedingungen für die Vergabe des luxemburgischen Herkunftslabels

Bezüglich der Gewährung des Rechts zur Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Das Nutzungsrecht darf nur für luxemburgische Produkte und Dienstleistungen im Sinne von Artikel 4 dieser Bedingungen gewährt werden, die jeweils einzeln genannt sind.
- b) Das Nutzungsrecht wird für einen Zeitraum von 5 Jahren gewährt und kann auf Antrag des Empfängers verlängert werden. Die Inhaber haben das Recht, Kontrollen durchzuführen oder durchführen zu lassen.
- c) Das Nutzungsrecht wird nicht gewährt, wenn die Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels den Verbraucher in die Irre führen oder das Label in Misskredit bringen könnte.
- d) Das Nutzungsrecht kann für Produkte im Sinne von Artikel 4 dieser Bedingungen abgelehnt oder aufgehoben werden, wenn die betreffenden Unternehmen gleichzeitig identische oder vergleichbare Waren einführen und sie nicht in der Lage sind, dafür zu sorgen, dass der Verbraucher vor der etwaigen Gefahr von Verwechslungen oder des Missbrauchs des luxemburgischen Herkunftslabels geschützt ist.
- e) Sofern nicht ausdrücklich von den Inhabern genehmigt, darf das luxemburgische Herkunftslabel nicht gemeinsam mit ausländischen Emblemen oder ähnlichen ausländischen Angaben verwendet werden; es darf keine geografische Angabe außer der Luxemburgs neben dem Label auf den Produkten stehen.

Artikel 6 Rechte und Pflichten des Empfängers

Bei der Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels hat der Empfänger die folgenden Rechte und Pflichten zu beachten:

- a) Der Empfänger kann das luxemburgische Herkunftslabel in geeigneter Form auf den zugelassenen Produkten anbringen (auch auf der Verpackung), unter anderem durch Siegel, Etiketten, Einweben, Aufdruck, Färbung, Formguss, Pressen, Stanzen oder durch andere Verfahren. Für Unternehmen, die Dienstleistungen erbringen, hängt die

- Anbringung des luxemburgischen Herkunftslabels von den Werbeträgern ab, die mit der zugelassenen Dienstleistung in Verbindung stehen: Websites, Broschüren usw.
- b) Der Empfänger kann das luxemburgische Herkunftslabel auf seinem Briefpapier, seinen Briefumschlägen, Rechnungen, geschäftlichen Angeboten, Websites, Katalogen, seinem Werbematerial und in seinen Anzeigen usw. verwenden, sofern diese Medien direkt mit den Produkten oder Dienstleistungen in Verbindung stehen, für die die Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels bewilligt wurde.
 - c) Die Krone und der Schriftzug „Made in Luxembourg“ sind entsprechend der Beschreibung des luxemburgischen Herkunftslabels in Artikel 1 Absatz 2 „Wort-Bild-Bildmarke“ dieser Bedingungen anzubringen.
 - d) Nach Genehmigung durch die Inhaber kann der Empfänger während des Zeitraums, für den ihm das Nutzungsrecht eingeräumt wurde, seine eigene Marke zusammen mit dem luxemburgischen Herkunftslabel verwenden.
 - e) Das Unternehmen gestattet die Veröffentlichung seiner Kontaktdaten auf den Websites der Inhaber und in den von den Inhabern verfassten Broschüren. Es erlaubt den Inhabern, diese Kontaktdaten an andere Einrichtungen, Behörden oder Vereinigungen weiterzugeben, die Unternehmen mit dem luxemburgischen Herkunftslabel fördern wollen. Das Unternehmen erhält ein Zertifikat, das die Gewährung des Rechts zur Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels bescheinigt. Das Nutzungsrecht gilt für einen Zeitraum von 5 Jahren.
 - f) Im Falle der Insolvenz oder der Aufgabe der Geschäftstätigkeit, wird dem betreffenden Unternehmen das Recht zur Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels entzogen.
 - g) Im Falle einer Änderung des Namens und/oder des Status des Empfängers im Handels- und Firmenregister und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Artikel 8 dieser Bedingungen behalten sich die Inhaberinnen das Recht vor, dem betreffenden Unternehmen das luxemburgische Herkunftslabel unter Berücksichtigung der in Artikel 5 dieser Bedingungen vorgesehenen Zulassungskriterien wieder zu entziehen.

Artikel 7 Sonstige Entscheidungsbefugnisse der Inhaber

Die Inhaber entscheiden insbesondere über:

- a) den Entzug des Nutzungsrechts für das luxemburgische Herkunftslabel;
- b) die Modalitäten und die Kontrolle der Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels entsprechend den Bestimmungen von Artikel 9 dieser Bedingungen;
- c) die Einleitung eines Gerichtsverfahrens im Falle einer illegalen Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels sowie damit zusammenhängender Schutzmaßnahmen;

- d) die einvernehmliche Festsetzung der Höhe der Gebühren, die vom Empfänger für die Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels zu zahlen sind.

Artikel 8 Schutz personenbezogener Daten

Identität der gemeinsamen Datenverantwortlichen: Die Chambre de Commerce du Grand-Duché de Luxembourg, eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit Sitz in L-1615 LUXEMBURG, 7, rue Alcide de Gasperi, und die Chambre des Métiers du Grand-Duché de Luxembourg, eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit Sitz in 2, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxemburg, sind gemeinsam für die Verarbeitung der ihnen im Rahmen des Antrags auf Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels übermittelten personenbezogenen Daten verantwortlich (im Folgenden „die gemeinsamen Datenverantwortlichen“).

Kategorien der verarbeiteten personenbezogenen Daten: Bei den verarbeiteten personenbezogenen Daten handelt es sich um die Daten, die der Antragsteller im Antragsformular für die Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels angibt. Die gemeinsamen Datenverantwortlichen stellen sicher, dass nur personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert werden, die für die angegebenen Zwecke notwendig und hierfür angemessen und relevant sind.

Verarbeitungszwecke: Die Daten werden erhoben, damit die gemeinsamen Datenverantwortlichen den Antrag auf Vergabe des luxemburgischen Herkunftslabels bearbeiten und eine reibungslose Kommunikation mit den Empfängerunternehmen über die Ausübung ihres Nutzungsrechts sicherstellen können.

Rechtliche Grundlage: Grundlage für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung ist die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist (Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO).

Übermittlung der verarbeiteten personenbezogenen Daten: Die Verarbeitungsvorgänge werden im Rahmen der Einzelfallentscheidungen durchgeführt und genauso behandelt wie die damit zusammenhängenden getroffenen Einzelfallentscheidungen. Die personenbezogenen Daten werden intern von entsprechend autorisierten Personen der gemeinsamen Datenverantwortlichen im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse verarbeitet. Es kann vorkommen, dass die gemeinsamen Datenverantwortlichen die personenbezogenen Daten zur Erreichung der oben genannten Zwecke an ihre institutionellen Partner und an Dienstleister und Nachunternehmer wie beispielsweise Websitebetreiber übermitteln, soweit dies unbedingt notwendig ist und vorbehaltlich des Bestehens vertraglicher Garantien zur Gewährleistung der Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten.

Sicherheit und Aufbewahrungsdauer der Daten: Die gemeinsamen Datenverantwortlichen verpflichten sich, technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, um den Schutz personenbezogener Daten vor den mit der Nutzung von Informationssystemen verbundenen Risiken sicherzustellen. Die Aufbewahrungsdauer dieser Daten entspricht der Dauer des Nutzungsrechts des Labels. Hinzu kommt die gesetzliche Verjährungsfrist für Ansprüche aus diesem Vertrag. Nach diesem Zeitraum werden die Daten von den gemeinsamen Datenverantwortlichen gelöscht.

Rechte betroffener Personen: Betroffene Personen können auf folgendem Wege ihr Recht auf Auskunft zu ihren personenbezogenen Daten ausüben und unrichtige Daten berichtigen lassen:

- Mitglieder der Chambre des Métiers per E-Mail an „dataprotect@cdm.lu“.
- Mitglieder der Chambre de Commerce per E-Mail an „dataprotection@cc.lu“.
- Bei Doppelmitgliedschaften können die betroffenen Personen zur Ausübung ihrer Rechte eine E-Mail an eine der Adressen senden.

Darüber hinaus haben betroffene Personen das Recht, eine Beschwerde bei der Commission nationale pour la protection des données [Nationale Datenschutzkommission], 1 Avenue du Rock'n'Roll, L-4361 ESCH/ALZETTE (www.cnpd.lu), oder bei der zuständigen Aufsichtsbehörde des Wohnsitzlandes oder dem Ort des vermeintlichen Verstoßes einzureichen.

Artikel 9 Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat, der sich aus je einem Vertreter der Inhaber sowie einem von dem für den Außenhandel zuständigen Ministeriums zu bestellendem Vertreter zusammensetzt, übt die Oberaufsicht über das Label aus. Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. In Ausnahmefällen können die Inhaber dem Aufsichtsrat jedes Problem vorlegen, dessen Bearbeitung durch den Rat sie für zweckdienlich erachten.

Der Aufsichtsrat kann im Rahmen seiner Befugnisse alle von ihm für angemessen erachteten Maßnahmen zur Konformitätskontrolle ergreifen und insbesondere die natürlichen oder juristischen Personen bestellen, die ausreichende Gewähr für Unparteilichkeit und Fachkompetenz bieten, um die Kontrolle der ordnungsgemäßen Nutzung des luxemburgischen Herkunftslabels sicherzustellen. Die Weigerung des Empfängers, sich den vom Aufsichtsrat beschlossenen Kontrollmaßnahmen und den getroffenen Entscheidungen der für ihre Durchführung verantwortlichen Organe zu

unterwerfen, wird mit seiner Ankerkennung des ihm zur Last gelegten Verstoßes gleichgestellt.

Wird ein Verstoß festgestellt, so gehen die Kosten in Verbindung mit der Durchführung der getroffenen Kontrollmaßnahmen zulasten des Zuwiderhandelnden.

Artikel 10 Strafen

Verstößt der Empfänger gegen die ihm durch diese Bedingungen auferlegten Verpflichtungen, so können Strafen gegen ihn verhängt werden. Die Entscheidung über die Verhängung der Strafe wird ab dem Zeitpunkt der Mitteilung an den Empfänger per Einschreiben mit Rückschein wirksam und vollstreckbar, wobei das Datum der Übergabe an die Post maßgeblich ist.

Die folgenden Strafen sind möglich:

a) Verwarnung

Stellt der Inhaber, bei dem der Empfänger Mitglied ist, fest, dass der Empfänger einigen seiner Verpflichtungen nicht nachkommt, kann dieser Inhaber dem Empfänger eine Verwarnung aussprechen, in der er ihn auffordert, seine Verpflichtungen einzuhalten und innerhalb einer bestimmten Frist die erforderlichen Korrekturmaßnahmen zu ergreifen.

b) Aussetzung des Nutzungsrechts

Nach entsprechender Stellungnahme des Aufsichtsrats kann der Inhaber, bei dem der Empfänger Mitglied ist, das Recht zur Nutzung des Labels aussetzen, bis der Empfänger nachgewiesen hat, dass die festgestellten Verstöße behoben wurden.

c) Entzug des Nutzungsrechts

Nach entsprechender Stellungnahme des Aufsichtsrats kann der Inhaber, bei dem der Empfänger Mitglied ist, dem Empfänger das Recht zur Nutzung des Labels entziehen, wenn eine schwerwiegende Pflichtverletzung vorliegt oder die ihm zur Behebung der festgestellten Verstöße auferlegten Fristen nicht eingehalten werden.

d) Geldbuße

Verstößt der Empfänger gegen eine der Bestimmungen dieser Bedingungen, kann der Inhaber, bei dem der Empfänger Mitglied ist, dem Empfänger nach entsprechender Stellungnahme des Aufsichtsrats die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 150 bis 4.000 Euro auferlegen, unbeschadet etwaiger höherer Schadenersatzzahlungen, die vom

Schiedsgericht oder den zuständigen Gerichten festgesetzt werden.

Gegen die Entscheidungen der Inhaber kann innerhalb einer Frist von höchstens einem Monat ab dem Tag der Mitteilung der Entscheidung ein Rechtsbehelf bei dem in Artikel 10 dieser Bedingungen genannten Centre d'Arbitrage [Zentrum für Schiedssachen] eingelegt werden.

Falls der Empfänger Mitglied beider Berufskammern ist, kann jeder Inhaber die oben genannten Strafen verhängen, sofern er dies zuvor dem anderen Inhaber mitgeteilt hat.

Artikel 11 Streitigkeiten

Sämtliche Streitigkeiten über die Vergabe, Nutzung oder den Entzug des luxemburgischen Herkunftslabels sowie die Verhängung der in Artikel 10 dieser Bedingungen vorgesehenen Strafen sind dem Centre d'Arbitrage der Chambre de Commerce vorzulegen. Die Streitigkeit wird nach der Schiedsordnung des Centre d'Arbitrage der Chambre de Commerce endgültig beigelegt.

Artikel 12 Inkrafttreten

Die Bestimmungen dieser Bedingungen für die Nutzung und Kontrolle für das luxemburgische Herkunftslabel treten am Tag der Vorlage dieser Bedingungen beim Office Benelux de la Propriété Intellectuelle in Kraft.

Luxemburg, den 2. Januar 2019.

ⁱ Die Originalfassung des vorliegenden Textes wurde in französischer Sprache verfasst und ist in seiner französischen Fassung verbindlich. Die vorliegende Übersetzung dient lediglich der Orientierung und dem besseren Verständnis.